



An den Grossen Rat

26.5413.02

BVD/P265413

Basel, 28. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2026

Interpellation Nr. 103 Lorenz Amiet betreffend welche Regeln gelten bei Strassensperrungen für private Anlässe?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Oktober 2026)

«Am 20.09.2026 wurden für den Slow-Up Basel-Dreiland etliche Strassenzüge für den Individualverkehr gesperrt. Die Sperrung war mehr als eine Woche im Voraus durch zahlreiche orange Tafeln deutlich angekündigt. Anwohnende konnten sich organisieren und bei Bedarf ihre Personenwagen rechtzeitig an einen anderen Standort verschieben.

Am Tag davor führte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI ebenfalls zu Strassensperrungen, welche teilweise dasselbe Quartier betrafen. Diese Sperrung wurde behördlich nicht angekündigt und von den Veranstaltern per in Briefkästen verteilte Flugblätter am Morgen des Durchführungstages kommuniziert, somit zu spät um noch reagieren zu können.

Deshalb stellen sich die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich die Regierung ersuche:

1. Verfügte der Quartier-flohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?
2. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?
3. Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?
4. Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?
5. Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?
6. Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?
7. Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?
8. Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?

Lorenz Amiet»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Zu den einzelnen Fragen

1. *Verfügte der Quartierflohmarkt WETTSTEIN_AUTOFREI über die notwendigen Bewilligungen für die Sperrung der Strassenzüge im Wettsteinquartier?*

Ja, die Veranstaltung «Quartierflohmarkt Wettstein 2026 / Autofrei» verfügte über eine Bewilligung zur Sperrung der Strassenabschnitte während der Veranstaltungszeiten und dem Auf- und Abbau.

2. *Welche Auflagen wurden dem Veranstalter bei der Bewilligung hinsichtlich Anwohnenden-Information und Strassensperrungen erteilt?*

Die folgenden Auflagen wurden den Veranstaltenden hinsichtlich Anwohnendeninformation und Strassensperrungen erteilt:

- Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, bei Beginn der Veranstaltung die Sperren selber zu stellen und nach Beendigung die Vaubangitter an den ursprünglichen Ausgangspunkt zu stellen. Sie haben periodisch zu kontrollieren, ob die Signalisation noch korrekt und sichtbar aufgestellt ist.
 - Die Veranstaltenden müssen rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Veranstaltung) sämtliche Anwohnenden, Geschäfte/Firmen und sonstige Anstossende (z.B. Besitzer/innen von Gärten, Garagenplätzen oder privaten Abstellflächen, Kirchen, Verwaltungen von Sportanlagen etc.) über diese Veranstaltung (inkl. der Sperrzeiten) mittels Flugblatt informieren.
 - Während der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) darf der Fahr-/Fussverkehr und der Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittel nicht unnötig behindert werden. Es ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
 - Während der Veranstaltungszeiten wird das ganze Veranstaltungsareal mit einem Fahrverbot belegt (ausgenommen Velos / Mofas, Notfalldienste und Zubringerdienst), welches auch für die Veranstaltenden, Helfende, Liefernde und Mitwirkende Gültigkeit hat.
3. *Wessen Verantwortung wäre es gewesen, die betroffenen Anwohnenden über die Sperrung rechtzeitig zu informieren? Nur jene des Veranstalters oder auch jene der Behörden?*

Die Verantwortung liegt bei den Veranstaltenden (siehe Antwort 2).

4. *Hat eine Strassensperrung zur Durchführung eines privaten Anlasses auch bei Ausbleiben der zeitgerechten Information der betroffenen Anwohnenden Rechtskraft?*

Ja, die Strassensperrung behält auch bei Nichterfüllung der Auflagen die Rechtskraft.

5. *Aus welcher Überlegung war am Anlass der Zubringerdienst gestattet, die Zufahrt für Anwohnende jedoch nicht (wobei letzteres auf den Signalisationstafeln mit Klebeband abgedeckt war)?*

Die Ausnahme «Zubringerdienst» ist in Artikel 17 der Signalisationsverordnung (SSV) geregelt. Der Zusatz «ausgenommen Zubringerdienst» bedeutet, dass folgende Fahrten trotz Fahrverbot erlaubt sind:

1. Fahrten von Anwohnenden
2. Fahrten zum Abliefern oder Abholen von Waren
3. Fahrten von Personen, die Anwohnende treffen oder auf anliegenden Grundstücken Arbeiten verrichten sowie das Abholen und Bringen solcher Personen

Den Anwohnenden war die Zufahrt also jederzeit erlaubt.

6. *Wo sind die verkehrspolizeilichen Standardauflagen und Verantwortlichkeiten für solche Fälle geregelt?*

Die verkehrspolizeilichen Auflagen werden situativ, unter Berücksichtigung der Strassenverkehrsgesetze und Normen erarbeitet. Die Veranstaltungen können sich von Fall zu Fall stark unterscheiden (Ausdehnung, Dauer, etc.). Entsprechend handelt es sich nicht um Standardauflagen. Verantwortlich ist das Ressort Temporäre Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei Basel-Stadt.

7. *Erachtet es der Regierungsrat als zumutbar, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch unterschiedliche Veranstaltungen Anwohnenden die Zu- und Wegfahrt verunmöglicht wird?*

Die Zu- und Wegfahrt war für Anwohnende jederzeit möglich (siehe Antwort 5).

8. *Gibt es einen Richtwert, wie viele Anlässe an einer Strasse jährlich zu temporären Strassensperrungen führen dürfen?*

Es gibt keinen Richtwert, welcher die Anzahl an temporären Strassensperrungen infolge von Anlässen einschränkt. Die zuständigen Fachinstanzen unterziehen alle eingehenden Gesuche einer spezifischen Prüfung, in der die unterschiedlichen Voraussetzungen der Anlässe (Art, Dauer und Standort) berücksichtigt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin